



swiss
CROSSminton

/speedbadminton

COVID19- Schutzkonzept

Für die Ausübung der Sportart Crossminton/SpeedBadminton

per 06. Juni 2020

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinsspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. Symptomfrei in Training/zum Wettkampf
2. Distanz halten (10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2m Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Empfehlungen für Crossminton/SpeedBadminton Vereine

Basierend auf den [Rahmenvorgaben](#) vom BASPO, BAG und Swiss Olympic:

1. Nur symptomfrei ins Training

- SpielerInnen und Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Der Covid19-Beauftragte oder Trainingsleitende sind umgehend über Krankheitssymptome zu orientieren.

2. Abstand halten

- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen Situationen sind 2m Abstand einzuhalten.
- Auf zwischenmenschliche Kontakte wie Händeschütteln oder andere körperliche Kontakte als Begrüssung sowie auf das traditionelle «Abklatschen» verzichten wir.
- Pro Person müssen mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Wir empfehlen in einer Normturnhalle (LxBxH: 25m x 14m x 5.7m) maximal 30 Personen.
- Wenn immer möglich 2 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten, auch neben den Spielfeldern. Eine Unterschreitung der 2-Meter-Abstandsregel ist im Doppel-Spiel erlaubt.

3. Hygieneregeln BAG

- Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Zum Schutz von sich selber und dem Umfeld, waschen sich SpielerInnen vor und nach dem Training gemäss BAG-Vorgaben gründlich die Hände mit Seife.
- Jede/r SpielerIn bringt nach Möglichkeit das eigene Sportmaterial mit (z.B. Racket).

4. Präsenzlisten führen

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während mind. 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.
- Trainingsleitende sind verantwortlich für die Vollständigkeit und Korrektheit der Liste, und dass diese dem Covid19-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung gestellt wird.

5. Bestimmung Covid19-Beauftragte/r des Vereins

- Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Covid19-Beauftragte/n bestimmen.
- Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- Im vereinseigenen Schutzkonzept ist diese Person mit Namen und Kontaktangaben aufgeführt.

Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- Die Nutzung der Sporthallen/-anlagen basiert auf den Vorgaben der Anlagenbetreiber.
- Der Vereinsvorstand ist verantwortlich, dass die Trainingsorganisation der SpielerInnen funktioniert. Es muss ein Covi-19-Beauftragter bestimmt werden.
- Das vereinseigene Schutzkonzept wird den Vereinsmitgliedern durch den Vereinsvorstand kommuniziert und nach Möglichkeit auf der Vereinswebseite eingebunden.
- Trainingsverantwortliche müssen die Anwesenheitsliste pflegen und informiert die Spieler über die aktuellen Vorgaben und Umsetzung des Schutzkonzepts.

Sportveranstaltungen

- Wettkämpfe bzw. Veranstaltungen bis maximal 300 Personen können unter Vorbehalt eines Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die [Rahmenvorgaben vom BASPO](#) sind einzuhalten.
- Für jede Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Veranstaltungsorganisatoren, bezeichnen eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Maximal Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängige Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Swiss Crossminton/SpeedBadminton kann die Massnahmen nur empfehlen. Die Verantwortung der Umsetzung liegt bei den Vereinsvorständen und Turnierorganisatoren. Eine Haftung bei einer allfälligen Ansteckung wird nicht übernommen.

Swiss Crossminton/SpeedBadminton zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller.

Kommunikation

Der Verband informiert die Vereine via E-Mail, mittels Information auf der Verbandshomepage sowie auf den sozialen Medien.

Den Sportinfrastrukturanbieter (Turnhallen) werden durch die einzelnen Vereine informiert.

Swiss Crossminton/SpeedBadminton

Jérôme Woodtli (Präsident SSB)



Claudine Boyer (Technische Kommission)

